

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 129/78
7.11.77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob D. [REDACTED],
[REDACTED]-Straße [REDACTED], T [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. September 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint eine Bedürftigkeit des Klägers. Es geht dabei von den Grundsätzen aus, die der Bundesgerichtshof zur Anwendung des § 165 BEG entwickelt hat. Zur Bestimmung des Unterhaltsbedarfs zieht es in zulässiger Weise Richtsätze heran, die es aus den Durchschnittseinkünften israelischer Beschäftigter gewinnt. Ob damit für den Regelfall der volle Lebensunterhalt angezeigt wird, unterliegt der Verantwortung des Tatrichters. Die Berücksichtigung des Mietwertes der eigenen Wohnung ist Sache des Einzelfalles; sie ist zudem hier nur für einen kurzen Zeitraum erheblich. Die Beanstan-

- 3 -

**dungen der Beschwerde gegen das Verfahren des Berufungs-
gerichts eröffnen nicht den Zugang zum Revisionsgericht.**

Kai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)